

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 10. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger meldete am 20. März 1959 mit dem Mantelbogen einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach, ohne ihn zu erläutern. Nachdem er das Verfahren seitdem nicht mehr betrieben hatte und eine an die von ihm angegebene Anschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika gesandte Aufforderung, den Anspruch zu erläutern, mit dem Vermerk "Retour-inconnu" zurückgesandt worden war, lehnte die Entschädigungsbehörde mit Bescheid vom 29. Mai 1961 den Anspruch wegen "fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen bzw. wegen fehlender Mitwirkung gem. § 9 Abs. 2 OVG-BEO" ab und ordnete die öffentliche Zustellung an.

- 3 -

Die Voraussetzungen hierfür waren erfüllt. Da feststand, daß der Aufenthalt des im Ausland befindlichen Klägers postalisch nicht zu ermitteln war, brauchte die Behörde keine weiteren Nachforschungen anzustellen und konnte die öffentliche Zustellung anordnen (BGH Rzw 1979, 184 Nr. 19 m. W.). Danach ist der Bescheid vom 29. Mai 1961 nach § 15 Abs. 3 Satz 2 VwZG, § 210 Abs. 2 und 3 BEG mit Ablauf des 27. Dezember 1961 unanfechtbar geworden.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe im Ergebnis zu Recht. Die Ablehnung des Anspruchs war gerechtfertigt, da die Aufhellung des ihn begründenden Sachverhalts an der Untätigkeit des Klägers scheiterte. Er hätte den Anspruch erläutern müssen. Die Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Antragstellers und die Pflicht der Entschädigungsorgane, von Amts wegen zu ermitteln, bedingen und ergänzen einander (BGH Rzw 1972, 31 Nr. 21; vgl. BGH Rzw 1973, 228). Zur Verweigerung der Abhilfe hat der Beklagte sich im Berufungsverfahren auch auf die Ausführungen des Urteils erster Instanz gestützt, also auch damit begründet, daß der Kläger im Abhilfeverfahren keine Gründe vorgetragen hat, die ihn nach seiner Ansicht von dem Vorwurf der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts entlasten könnten. Diese Erwägung trägt die Verweigerung der Abhilfe in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Rzw 1973, 228).

Abhilfe gegen das Urteil des Landgerichts München vom 27. Februar 1969 kommt nicht in Betracht. Es ist aus damaliger und aus heutiger Sicht im Ergebnis zutreffend. Ein auf die Änderung in Art. I Nr. 21 Buchstabe a BEG-Schluss (§ 31 Abs. 2 BEG nF) gestütztes Neuentragerecht stand dem Kläger nicht zu,



weil er nach den Feststellungen des Berufungsurteils nicht mindestens ein Jahr in solchen Haftstätten inhaftiert war, die als Konzentrationslager im Sinne des § 31 Abs. 2 BEG anzusehen sind. Eine Angleichung nach Art. IV BEG-Schluß war ebenfalls ausgeschlossen. Der Antrag auf Entschädigung des Gesundheitsschadens ist nicht aus den in Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a oder Abs. 3 BEG-Schluß bezeichneten Gründen abgelehnt worden. Eine entsprechende Anwendung des Art. IV Nr. 2 BEG-Schluß kommt dann nicht in Betracht, wenn wegen mangelnder Mitwirkung durch Beschuld entschieden worden ist (BGH RMV 1969, 357 Nr. 39, 361; 1970, 184 Nr. 19).

Mai

Gärtner